

50. 1. Ist nach Wiederaufhebung der vorläufigen Dienstenthebung die während deren Dauer einbehaltene Gehaltshälfte dem Beamten alsbald oder erst nach rechtskräftiger Erledigung des Dienststrafverfahrens nachzuzahlen?

2. Wie ist die für das Ruhen des Anspruchs auf Gewährung einer Dienstalterszulage maßgebende Monatsfrist zwischen der Beurteilung eines Beamten im strafgerichtlichen Verfahren und der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zu berechnen?

Preuß. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw., v. 21. Juli 1852 §§ 51, 52, 53. Preuß. Beamten-Dienstvergehensgesetz v. 17. Dezember 1920/1. April 1924 § 2 Abs. 2. Preuß. Befolgungs-Vorschriften v. 15. Juli 1925 Ziff. 7 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urte. v. 14. April 1931 i. S. B. (Rl.) w. Preuß. Staat (Befl.). III 195/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Beschluß des Kammergerichts vom 23. Dezember 1924 wurde der Kläger, damals Justizobersekretär, vom Amt suspendiert,

weil gegen ihn wegen eines Vergehens die Voruntersuchung eröffnet worden war. Das Amtsgericht Berlin-Mitte beurteilte ihn am 3. April 1925 wegen Begünstigung zu 300 RM. Geldstrafe. Daraufhin wurde durch Beschluß des Kammergerichts vom 5. Mai 1925 die Suspension vom Amt wieder aufgehoben. Während der Zeit der Amtsenthebung, vom 1. Januar 1925 bis 6. Mai 1925, war dem Kläger nur die Hälfte des Grundgehalts und des Ortszuschlags ausbezahlt worden. Erst vom 6. Mai 1925 an wurden ihm für die Zukunft wieder die vollen Dienstbezüge ausbezahlt, allerdings zunächst ohne Berücksichtigung einer ihm seit Februar 1925 zustehenden Aufhöhung im Dienstgehalt. Ebenso wurden ihm die während der Suspension vom Amt einbehaltenen Gehaltsteile vorerst nicht ausbezahlt. Durch Urteil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1925 wurde die Revision des Klägers gegen seine strafgerichtliche Beurteilung verworfen. Auf Antrag des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht wurde dann durch Beschluß vom 21. Dezember 1925 gegen den Kläger das förmliche Disziplinarverfahren eröffnet. Durch Urteil vom 12. April 1927 wurde er mit einem Verweis bestraft. Seine Berufung wurde vom Disziplinargerichtshof für die nichtrichterlichen Beamten am 19. Dezember 1927 zurückgewiesen. Durch Verfügung vom 16. Februar 1928 wurde die Nachzahlung der während der Amtsenthebung einbehaltenen Dienstbezüge angeordnet, und zwar einmal der einbehaltenen Gehaltsteile im Gesamtbetrag von 766,26 RM. und zum andern der aus der Dienstalterszulage vom 1. Februar ab sich ergebenden monatlichen Beträge in Gesamthöhe von 638,59 RM. Der Kläger gelangte Ende Februar 1928 in den Besitz dieser Gelder.

Er macht nunmehr einen Schaden in Höhe von insgesamt 319,38 RM. geltend, der ihm infolge verspäteter Auszahlung der zurückbehaltenen Gehaltsteile entstanden sein soll unter Zugrundelegung der Zinssätze, wie sie zu den in Betracht kommenden Zeiten im Geldverkehr üblich gewesen seien. Zur Begründung seines Anspruchs trägt er vor, daß die während der Suspension einbehaltenen Beträge von zusammen 766,26 RM. alsbald nach Aufhebung dieser Maßnahme, demnach am 6. Mai 1925, und die aus der Gehaltszulage vom 1. Februar 1925 bis 30. November 1925 aufgelaufenen Monatsbeträge von zusammen 173,26 RM. alsbald nach dem 29. Oktober 1925, dem Tag der rechtskräftigen Erledigung

des Strafverfahrens, die weiteren Monatsbeträge aber mit dem jeweiligen Monatsgehalt hätten ausgezahlt werden müssen. In der nach dem 6. Mai 1925 erfolgten weiteren Einbehaltung der bis dahin nicht ausgezahlten Gehaltsteile erblickt der Kläger eine Verletzung seiner gesetzlichen Befoldungsansprüche und damit eine Verletzung der den Beamten des Beklagten ihm gegenüber obliegenden Amtspflichten. Die Auszahlung der ihm aus der Dienstalterszulage zustehenden Beträge hält er um deswillen für verspätet, weil das förmliche Disziplinarverfahren nicht binnen Monatsfrist nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens — 29. Oktober 1925 — gegen ihn beantragt worden sei, sondern erst durch Verfügung vom 5. Dezember 1925. Dadurch sei gegen die zugunsten der Beamten getroffenen Vorschriften des § 2 des Beamten-Dienst-einkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1924 (GS. 1924 S. 487) und gegen die Ausführungsbestimmungen hierzu verstoßen worden.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf einen Erlaß des Preussischen Justizministers vom 28. Juli 1925 in einer gleichliegenden Sache geltend gemacht, die bis zum 6. Mai 1925 einbehaltene Gehaltshälfte habe nicht vor der rechtskräftigen Entscheidung und Erledigung des Disziplinarverfahrens ausgezahlt werden dürfen. Bei der Nachzahlung der Dienstalterszulage sei zwar die Monatsfrist für die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens nicht gewahrt worden, es hätte jedoch der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet werden müssen, und die Einleitung des Disziplinarverfahrens sei unmittelbar nach erlangter Kenntnis von dem Urteil des Reichsgerichts, nämlich am 5. Dezember 1925, veranlaßt worden. Nach Ansicht des Beklagten steht dem Anspruch des Klägers auch die Vorschrift des Art. 7 der 12. Ergänzung des Reichsbefoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) entgegen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Durch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der auf angebliche Amtspflichtverletzung durch Beamte gegründeten Staatshaftungsklage der Art. 7 der 12. Ergänzung des Reichsbefoldungs-

gesetzes vom 12. Dezember 1923 nicht entgegenstehe, ist der Kläger nicht beschwert. Der Ausspruch steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 111 S. 369).

Der geltend gemachte Schadenersatzanspruch setzt sich aus zwei rechtlich verschiedenartigen Forderungen zusammen. Der Kläger verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Auszahlung 1. der ihm während der vorläufigen Dienstenthebung einbehaltenen Gehaltshälfte und 2. der ihm vom 1. Februar 1925 an zustehenden Dienstalterszulage.

1. Die der Geltendmachung des ersten Schadenersatzpostens zugrunde liegende Auffassung des Klägers, daß die während der Dienstenthebung einbehaltene Hälfte seines Dienst Einkommens als bald nach Wiederaufhebung dieser Maßnahme nachzuzahlen sei, ist rechtmäßig. Das Gegenteil ergibt sich aus den §§ 51, 52 und 53 des preuß. Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten usw., vom 21. Juli 1852 (GS. S. 465). Nach § 51 Abs. 1 behält der suspendierte Beamte während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens. Abs. 3 Satz 1 das. bestimmt: „Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden.“ Nach § 52 Abs. 1 wird der zu den Kosten (§ 51) nicht verwendete Teil des Einkommens dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Endlich bestimmt § 53: „Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden“ (Abs. 1). „Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist“ (Abs. 2). In Rechtsprechung und Schrifttum (vgl. von Rheinbaben Die preuß. Disziplinalgesetze 2. Aufl. Anm. II zu § 53 Disz.G.) besteht Einigkeit darüber, daß sich der Abs. 1 des § 53 nur auf die Freisprechung im Disziplinarverfahren bezieht, daß also die Nachzahlungspflicht durch eine etwaige Freisprechung im Strafverfahren nicht berührt wird. Es fehlt auch an einer gesetzlichen Vorschrift, daß etwa dann andere Rechtsgrundsätze anzuwenden wären, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Suspension vor Beendigung des

strafgerichtlichen Verfahrens und vor der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wieder aufgehoben wird. Es muß also auch in diesem Falle bei den Vorschriften der §§ 51 und 53 DiszG. verbleiben, und daraus ergibt sich als der Wille des Gesetzgebers, daß die einbehaltene Gehaltshälfte nur dann und erst dann vollständig nachzuzahlen ist, wenn das Dienststrafverfahren mit der Freisprechung des Beamten endigt oder aus anderen Gründen, wie etwa infolge Einstellung des Verfahrens, seine Erledigung ohne Verurteilung des Beamten findet. Eine gänzliche oder teilweise dauernde Einbehaltung der während der vorläufigen Dienstenthebung nicht ausgezahlten Gehaltsteile tritt dagegen dann ein, wenn der Beamte zur Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung, Dienstentlassung) oder zu einer Ordnungsstrafe verurteilt wird (RGZ. Bd. 118 S. 53). Wäre die einbehaltene Hälfte des Dienst-einkommens im Falle früherer Aufhebung der Suspension, wie der Kläger meint, alsbald mit diesem Zeitpunkt nachzuzahlen, so wäre schlechterdings nicht einzusehen, wie die oben wiedergegebenen Vorschriften der §§ 51 bis 53 DiszG. verwirklicht werden sollten. Denn es wäre dann unmöglich, die einbehaltene Gehaltshälfte auf die Stellvertretungskosten, die Untersuchungskosten und die etwa erkannte Ordnungsstrafe zu verrechnen. Wenn daher der Preussische Justizminister durch einen im Tatbestand des angefochtenen Urteils erwähnten, anscheinend nicht veröffentlichten Erlaß vom 28. Juli 1925 angeordnet hat, daß die einbehaltene Gehaltshälfte nicht vor der rechtskräftigen Entscheidung und Erledigung des Dienststrafverfahrens ausgezahlt werden dürfe, so steht dies im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

2. „Auf das Aufrücken im Grundgehälte haben die planmäßigen Beamten“ nach § 2 Abs. 2 des Beamten-Dienstverdienstgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1924 „einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, so lange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehälts nicht statt.“ In den preuß. Befolgungsvorschriften in der Fassung des Ministerialbeschlusses des Finanzministers vom 15. Juli 1925 (preuß. Bef. Bl. S. 227) ist unter Ziff. 7 Abs. 2 folgendes angeordnet:

Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Beurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, und wird binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsache ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auf Gewährung von Dienstalterszulage auch während der Zwischenzeit.

Diese Monatsfrist ist, wie der Beklagte anerkennt, hier insofern nicht gewahrt, als das Urteil des Reichsgerichts, das die Revision des Klägers gegen seine strafgerichtliche Beurteilung zurückwies, am 29. Oktober 1925 ergangen, das förmliche Disziplinarverfahren aber erst durch Verfügung des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht vom 5. Dezember 1925 veranlaßt und durch Beschluß des Kammergerichts vom 21. Dezember 1925 eröffnet worden ist. Das Berufungsgericht legt jedoch die vorstehend wiedergegebene Bestimmung der preuß. Befolgungsvorschriften dahin aus, daß die Monatsfrist nicht vom Tag der Verkündung des reichsgerichtlichen Straferekenntnisses, sondern erst vom Zeitpunkt der Kenntnis der Behörde vom Abschluß des Strafverfahrens zu laufen beginne, es sei denn, daß die Unkenntnis der Behörde auf Verschulden beruhe. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, die Kenntnis der Behörde vom Abschluß des Strafverfahrens sei nicht auf die bloße Tatsache zu beschränken, ob der Beamte freigesprochen oder zu einer Strafe verurteilt worden sei, der Behörde müßten vielmehr auch die Urteilsgründe zugänglich gemacht worden sein. Denn erst nach deren Kenntnis könne sie sich schlüssig werden, ob sie das förmliche Disziplinarverfahren einleiten wolle oder nicht. Von der Begründung des Urteils des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1925 habe aber der Beklagte nicht sofort Kenntnis erlangen können; denn es sei gerichtsbekannt, daß die Akten mit den Urteilsgründen erst nach längerer Zeit in die Hände der Behörde gelangten. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens am 5. Dezember 1925 müsse daher als fristgemäß in dem eben erörterten Sinne angesehen werden.

Diese Auslegung kann rechtlich nicht beanstandet werden; sie wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht. Wenn auch der in Betracht kommenden Vorschrift der berechtigte Gedanke zugrunde liegt, daß der Beamte möglichst bald Klarheit darüber erlangen soll, ob gegen ihn die Einleitung eines Dienststrafverfahrens be-

absichtigt sei oder nicht, so darf sie auf der anderen Seite doch nicht dazu führen, einen begründeten Anspruch des Staates auf disziplinare Bestrafung eines Beamten zu vereiteln, nur weil der Behörde die Unterlagen fehlen, um sich binnen Monatsfrist nach Verkündung des strafrechtlichen Urteils über Einleitung oder Nichteinleitung eines Dienststrafverfahrens schlüssig machen zu können. Nicht selten wird es gerade im Interesse des Beamten liegen, daß die Behörde nicht lediglich zur Wahrung der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren einleitet, wenn unter Umständen die Kenntnis der Urteilsbegründung Anlaß geben würde, von einer solchen Maßnahme Abstand zu nehmen. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet und wenn sich erst aus der Begründung ersehen läßt, ob der Beamte als nicht schuldig oder als nicht überführt oder wegen Vorliegens eines Strafausschließungsgrundes freigesprochen worden ist. Die Wortfassung „binnen eines Monats nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens“ ist nicht im gesetzechnischen Sinne der Strafprozeßordnung zu verstehen. Hierdurch rechtfertigt sich die Auslegung des Kammergerichts.

Nicht berechtigt sind auch die Zweifel an der Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung der preuß. Besoldungsvorschriften, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht mit der Begründung geltend gemacht hat, sie stelle keine Ausführung, sondern eine Änderung des Gesetzes dar. Die Bestimmung hält sich im Rahmen der dem Finanzminister in § 30 BDEG. erteilten Ermächtigung.